

Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen der Klimaliste Baden-Württemberg



Stand 18. Juni 2021 23:02

1 Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen der KlimalisteBW

§ 1 Aufgabe von Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen (AGs) der KlimalisteBW erledigen Aufgaben der Parteiarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Wohle der KlimalisteBW selbständig. Darüber hinaus können weitere Aufgaben von einem Organ der Landespartei an eine AG übertragen werden. In diesem Fall obliegen Weisungsbefugnis und Verantwortung diesem Organ.
- (2) Beschlüsse des Landesparteitages sowie Ergebnisse von Urabstimmungen binden Arbeitsgruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppen der KlimalisteBW agieren landesweit.

§ 2 Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden eingerichtet durch Beschluss des Vorstandes, Beschluss des Landesparteitages oder Antrag von 5 % der Mitglieder. Für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe müssen ein klar definierter Aufgabenbereich, der sich nicht oder nur geringfügig mit dem Aufgabenbereich einer anderen Arbeitsgruppe überschneidet, sowie eine Liste von mindestens fünf Mitgliedern, die sich aktiv in diese Arbeitsgruppe einbringen wollen, enthalten.
- (2) Die Gründung einer neuen AG sowie der Termin des ersten AG-Treffens sollen vom Vorstand mindestens drei Tage vorher an alle Parteimitglieder kommuniziert werden. Darüber hinaus soll der Vorstand für jede AG eine Ansprechperson für die AG innerhalb des Vorstands bestimmen.
- (3) Arbeitsgruppen werden aufgelöst, wenn der Landesparteitag die Auflösung beschließt. Bis zum nächsten Zusammentreten des Landesparteitages kann der Vorstand die Arbeitsgruppe vorläufig von ihren Rechten und Pflichten entbinden.

§ 3 AG-Organisator*in und AG-Leiter*in

- (1) Die **aktiven Mitglieder** einer AG bestimmen in offener Abstimmung den*die AG-Organisator*in mit relativer Mehrheit. Der Vorstand kann eine*n gewählte*n Kandidaten*in ablehnen, wenn die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fehlt. Es steht außerdem jeder AG frei nach denselben Bestimmungen eine*n Stellvertreter*in für den*die AG-Organisator*in zu bestimmen.
- (2) Der*die AG-Organisator*in sowie ggf. dessen*deren Stellvertreter*in werden jeweils im ersten AG-Treffen des Quartals mit 2/3-Mehrheit bestätigt. Gelingt keine Bestätigung, wird gemäß § 3 Absatz 1 abgestimmt.

- (3) In jedem AG-Treffen kann die Mehrheit der aktiven Mitglieder dem*der AG-Organisator*in das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand setzt dann in Absprache mit der AG eine*n neuen AG-Verantwortliche*n ein. Im nächsten regulären AG-Treffen wird ein*e neuer AG-Organisator*in bestimmt. Dasselbe gilt, wenn der*die AG-Organisator*in zurücktritt.
- (4) Verwendet ein*e AG-Organisator*in ihre Rechte missbräuchlich, kann der Vorstand den*die AG-Organisatoren*in per Ordnungsmaßnahme absetzen.
- (5) Es steht der AG frei, eine*n AG-Leiter*in zu bestimmen. Die Absätze 1–4 gelten für den*die AG-Leiter*in analog.

§ 4 Arbeitsweise der AG

- (1) Die Arbeit der AGs geschieht ausschließlich in den von der Partei zur Verfügung gestellten Kommunikationsmedien zur schriftlichen oder fernmündlichen Kommunikation sowie zur Datenaufbewahrung.
- (2) Aufgaben können von jedem Parteimitglied, einer anderen Arbeitsgruppe oder einem Parteiorgan an eine AG herangetragen werden.
- (3) Der*die AG-Organisator*in organisiert die Treffen der AGs und ist verantwortlich für
 - (a) die Meldung der AG-Treffen inkl. vorläufiger Tagesordnung an den Vorstand und möglichst an alle aktiven Mitglieder der AG mindestens drei Stunden vor dem geplanten Treffen sowie
 - (b) wöchentliche Zusammenfassungen über die Aktivitäten und Ziele der AGs sowie
 - (c) Informationen, wie Parteimitglieder, die keine aktiven Mitglieder der AG sind, sich in die AG oder die von ihr gebildeten Projektgruppen einbringen können sowie
 - (d) die Einhaltung des Datenschutzes in den Dokumenten und insbesondere Protokollen der AG.
- (4) AGs treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in den AG-Treffen. Zwischen den AG-Treffen entscheiden die aktiven Mitglieder mit absoluter Mehrheit in Textform sowie in dringenden Fällen der*die AG-Leiter*in, sofern vorhanden.

§ 5 Projektgruppen

- (1) Jede AG hat das Recht, nach eigenem Ermessen Projektgruppen (PGs) einzusetzen, die kleinere Aufgaben(bereiche) bearbeiten, die im Aufgabenbereich der AG nach § 2 (1) liegen. Die PGs sind der AG strukturell untergeordnet und melden ihren aktuellen Arbeitsstand nach jedem Treffen der PG in Textform an die AG.
- (2) Projektgruppen lösen sich nach Beendigung ihrer Aufgabe auf oder werden von der zugehörigen AG aufgelöst. Sie gelten auch als aufgelöst, wenn sie keine Mitglieder mehr aufweisen.
- (3) § 4 Absatz 1 gilt für PGs analog. Die innere Organisation bestimmt die PG im Rahmen der Satzung und dieser GO selbst.

§ 6 Aktive Mitglieder

- (1) Als aktives Mitglied einer AG gilt, wer an mindestens drei der letzten acht AG-Treffen teilgenommen hat und dem nicht widerspricht.
- (2) Als aktives Mitglied gilt ebenfalls, wer auf andere Weise aktiv an der AG-Arbeit teilnimmt und die Mitgliedschaft formlos bei dem*der AG-Organisator*in beantragt und von dieser*m bestätigt wird.
- (3) Der*die AG-Organisator*in überprüft regelmäßig die Liste der aktiven Mitglieder und entfernt Mitglieder, die nicht mehr den Anforderungen aus Absatz 1 und 2 entsprechen.
- (4) Bis einschließlich beim dritten AG-Treffen gelten die Anwesenden eines AG-Treffens als aktive Mitglieder der AG.

§ 7 Änderungen an dieser Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn mindestens 5 % der Parteimitglieder, die in mindestens einer AG ein aktives Mitglied sind, dies beantragen.
- (2) Über die Änderung wird nach Eingang des Antrages sieben Tage lang unter allen Parteimitgliedern, die in mindestens einer AG aktiv sind, mit den Optionen Ja und Nein abgestimmt. Sie gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mehrheit der „AG-Leads“ am 14.06.2021 in Kraft.